

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 15

17. Februar

1916

Kundmachung

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. — Vom 21. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 (Familienunterstützungsgesetz), folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien:

- der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,
- der Freiwilligen auf Kriegsbauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, 2 der Wehrordnung),
- der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

§ 2. Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

- elternlose Enkel,
- Stiefeltern, Stießgeschwister, Stiefkinder,
- die schuldblos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
- uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,
- Pslegeeltern und Pslegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Abs. 1 unter b, d und e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen mir, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten würden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienstenttritt hervorgetreten ist.

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gesahlt wird. Der Anspruch ruht, so lange den hiernach Berechtigten ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

§ 3. Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen und wenigstens der Mindesttag zu zahlen, wenn nach der letzten Steuerveranlagung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tarifklasse E 1000 M. oder weniger, in den Orten der Tarifklassen C und D 1200 M. oder weniger, in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 M. oder weniger beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberchtigten gegenüber der Steuerveranlagung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steuerveranlagung, so hat der Lieferungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzusetzen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Landessentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Elsaß-Lothringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Aufall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4. Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 M. die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 M. festgesetzt.

Die Verpflichtung des Lieferungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindesttage hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Als gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 des Familienunterstützungsgesetzes), wenn ich M. Ihr er als seinen Verleger nehm, betrifft, wenn dieser Schrift sonst sich eine Leistung, die folglich und gern eine besonders meine Aufmerksamkeit auf sich zog.

Als gewöhnlicher Aufenthalt mehler, in öffentlichen oder privaten Anstalten geborene Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgezögling, so ist der Lieferungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk ihre Überweisung in Fürsorgeerziehung erfolgt ist.

§ 6. Wechselt die Unterstützungsberchtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsort nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Würde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Bzug in einen Ort mit höherer Tarifklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Bzug aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7. Die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Beauftragung, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst ausüben, auf die gesetzliche Vertretung der Lieferungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Lieferungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsantäge Beschluss fassen.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände abgesehen worden ist, wird durch die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8. Ist die Unterstützungsplast zwischen verschiedenen Lieferungsverbänden streitig, so ist zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung verpflichteten Lieferungsverband und bis zu dessen Eintreten der Lieferungsverband verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Unterstützungsberchtigte zur Zeit der Stellung des Antrags aufhält.

Streitigkeiten zwischen Lieferungsverbänden über die Frage der Zuständigkeit zur Gewährung der Familienunterstützung nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung werden, soweit es sich um Lieferungsverbände des selben Bundesstaates handelt, von der Landeszentralbehörde, soweit Lieferungsverbände verschiedener Bundesstaaten in Betracht kommen, im Wege des Schriftwechsels zwischen den Zentralbehörden dieser Bundesstaaten und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, nach Artikel 76 der Reichsverfassung unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

§ 9. Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) finden entsprechende Anwendung, wenn in den Dienst Eingetretene infolge einer Beweinung oder Krankheit in den Genuss von Militärversorgungsgebühren tritt.

§ 10. Ein Anspruch auf Unterstützung steht den Familien der im § 1 unter C bezeichneten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienst im Heere und in der Marine sind.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Soweit sie indessen einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung zuerkannt worden ist, oder soweit eine solche im Sinne des § 5 bereits vorliegt, gilt als Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die der §§ 7, 8 mit Wirkung vom 2. August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915, die des § 10 mit Wirkung vom 1. November 1914 zulässig in Kraft.

Den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten, bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrüd.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Verordnung bringen wir mit dem Hinweis auf unser gleichzeitig erscheinendes Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis.

Die Stadt Gießen gehört zur Tarifklasse C, Lich zur Tarifklasse D, alle andern Gemeinden und Gemarkungen des Kreises fallen unter Tarifklasse E.

Gießen, den 8. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Drucksachen aller Art

liefer in jeder gewünschten
Ausstattung stilein u. preiswert
die Brühl'sche Univ.-Druckerei

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 16

18. Februar

1916

Bekanntmachung.

Betr.: Verlehr mit Hafer; hier: Festsetzung der Saatgutmenge. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen nur 75 Pfund Saatgut auf einen Morgen Ackerland aussäen. Mit Rücksicht auf die klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Orte hat jedoch Großes Ministerium des Innern gemäß § 6 b der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915, betreffend: den Verlehr mit Hafer, für die nachstehend genannten Orte die Saatgutmenge entsprechend erhöht.

Das Nähere ist aus folgender Übersicht zu entnehmen.

90 Pfund auf den Morgen in den Orten:

Albach, Alendorf a. d. Lahn, Alendorf a. d. Lda., Bellersheim, Bettenhausen, Bieblar, Deuchelheim, Dungen, Klein-Linden, Lang-Göns, Langsdorf, Lauter, Leibfert, Lich, Obbornhofen, Ober-Hörgern, Rodheim, Saifen, Trais-Horloff, Utphe, Villingen, Wassenborn-Steinberg und Wieden.

100 Pfund auf den Morgen in den Orten:

Annerod, Bersrod (Winnerod), Beuern, Buerbachsfelden, Eberstadt, Ettighausen, Garbenteich, Göbelrod, Gr-Busel, Gr-Linden, Grünberg, Grünningen, Harbach, Langd, Lindenstruth, Lollar, Londorf, Nonnenroth, Quedborn, Reinhardshain, Reischbach, Rittershausen, Staufenberg, Steinbach, Steinhaim, Treis a. d. Lda., Trohe, Weitershain.

110 Pfund auf den Morgen in den Orten:

Allertshausen, Alten-Busel, Betershain, Climbach, Daubringen, Geilshausen, Hattenrod, Haufen, Kesselsbach, Lumba, Mainzlar, Münster, Odenhausen, Oppenrod, Röbertshausen, Rödgen, Röthges, Rüddingshausen, Stangenrod, Stockhausen.

125 Pfund auf den Morgen in den Orten:

Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Weidartshain.

Gießen, den 15. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die vorstehende Bekanntmachung als bald in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen, und beauftragen Sie, aufs strengste zu überwachen, daß die angegebene Saatmenge in Ihrer Gemeinde nicht überschritten wird.

Gießen, den 15. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Neuvervisitation im Kreise Gießen.

Für den erkrankten Neuvervisitator Wagner von Beuern ist Zimmermeister Wilhelm Arnold IV. von Beuern als Stellvertreter verpflichtet worden.

Der Bezirk des Genannten umfaßt zurzeit die Orte Alendorf a. d. Lda., Alten-Busel, Annerod, Bersrod, Beuern, Buerbachsfelden, Daubringen, Großen-Busel, Hattenrod, Lollar, Mainzlar, Oppenrod, Reischbach, Rödgen, Rittershausen, Staufenberg, Treis a. d. Lda., Trohe, Wiesel und Winnerod.

Gießen, den 16. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Der Bedarf für das Feldheu an Heu und Stroh ist nach Mitteilung des Kol. Proviantamts Hanau noch immer sehr groß. Wir empfehlen den Besitzern von verfügbarem Heu und Stroh den Verkauf.

Gießen, den 16. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Vereinfachung des Schreibwerks bei den Großherzoglichen Amtshäusern; hier: Wegfall der Eich- und Prüfungsscheine von den örtlichen Eichstagen.

An die Großherzoglichen Bürgermeistereien des Kreises, Großherzogliches Polizeiamt Gießen und die Großherzoglichen Gendarmeriestationen des Kreises.

Spezielle Vereinfachung des Schreibwerks bei den Großherzoglichen Amtshäusern aus Anlaß der örtlichen Eichstage hat Großes Ministerium des Innern genehmigt, daß anstelle der Eich- und Prüfungsscheine Anforderungssettel, wie sie bei den übrigen staatlichen Gefällen

üblich sind, ausgestellt werden. Bei den polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen wird daher den Interessenten künftig die Vorlegung von Eichscheinen nicht mehr möglich sein.

Die Abänderung des § 5 und der Biffer 3 des § 13 der Bekanntmachung, die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nachrechnung betr. vom 5. Juli 1912, Reg.-Bl. Nr. 27, sowie Biffer 19 der zu dieser Bekanntmachung im Amtsblatt Großes Ministeriums des Innern Nr. 31 vom 19. August 1912 erlossenen Erläuterungen ist bis zur endgültigen Beschlusssetzung über die zu erprobende Vereinfachung zurückgestellt worden.

Gießen, den 14. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

In der Alice-Schule zu Darmstadt, der Alice-Schule zu Gießen und der Mainzer Frauenarbeitschule finden in 1916 neue Kurse zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen statt, desgleichen in der Alice-Fabrikschule zu Worms ein Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen. Die Kurse dauern ein Jahr. Meldungen sind an die Vorstände der betr. Schulen zu richten unter Anschluß:

1. eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, 2. eines Geburtszeugnisses, 3. des letzten Schulzeugnisses, 4. eines Zeugnisses über die seitige Tätigkeit, 5. eines amtlichen Führungszeugnisses, 6. eines kreisärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Für Darmstadt: Meldeblatt 15. März; Unterrichtsbeginn 3. Mai; Aufnahmeverlissung für Schülerinnen mit privater Vorbereitung 2. Mai.

Für Gießen: Meldeblatt 15. März; Unterrichtsbeginn 26. April; auswärtigen Schülerinnen ist Gelegenheit gegeben, im Internat der Schule zu wohnen.

Für Mainz: Meldeblatt 1. März; Unterrichtsbeginn 13. April; Vorbereitungskurse finden seit Mitte Januar statt.

Für Worms: Meldeblatt 15. März; Unterrichtsbeginn im April; der Tag wird noch von dem Vorstand der Schule bestimmt werden.

Darmstadt, den 7. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Abteilung für Schulangelegenheiten.

Süffert.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Februar wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1. Kochnadel, 1. Blüschkinderfragen, 1. Damenhandtasche mit Inhalt, 1. schwarzer Schleier, 3. Stehfragen; verloren: 1. Bwanzigmarschein, 1. Stück Bels, 1. goldener Widder, 2 goldene Damenuhren, 1 goldene Uhrkette, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Brosche.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche ab sofort bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetem Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 15. Februar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsschule in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 20. d. Ms., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 21. d. Ms. früh, nur die Befizian-Appotheke geöffnet ist.

Gießen, den 16. Februar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Leihgestern; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 7. März 1. O. liegt auf Großherzoglichen Bürgermeisterei Leihgestern ein Projekt über Aus- und Durchführung einer Drainage in Flur IX nebst Abschluß vom 12. Januar d. J. zur Einlicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldeung des Abschlusses während der Offenlegungszeit bei Großherzoglichen Bürgermeisterei Leihgestern schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 5. Februar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungs-Kommissär:
Schnittsahn, Regierungsrat.